

Erlaubte Hilfsmittel für die Klausuren im Bürgerlichen Recht

1. Sie brauchen für die Klausuren

- im Grundlagenbereich einen aktuellen Gesetzestext zum BGB.
- im Fortgeschrittenenbereich die folgenden Gesetze in der Ausgabe dtv Beck
 - BGB
 - HGB
 - GesR
 - ArbG
 - UWG

2. Eintragungen in den Gesetzestext und in die Gesetzessammlungen sind grundsätzlich **unzulässig!**

3. Ausnahmen

Gelegentliche Paragraphenhinweise, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten, **werden nicht beanstandet.**

a) Paragraphenhinweise

- Mehr als fünf Paragraphenhinweise oder Wörter pro Seite sind nicht gestattet.
- Die einzelnen Wörter sollen sachdienlich sein, d.h. zu dem jeweiligen Paragraphen, bei dem sie aufgeführt sind, auch in Bezug stehen. Definitionen, Erläuterungssätze oder Prüfungsreihenfolgen/-schemata sind unter keinen Umständen zulässig.
- Ein Paragraphenhinweis besteht aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung.
Als Beispiele seien angeführt: § 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB oder § 489 I Nr.1 I. HS BGB.
Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. Nr. 37 Anhang LBO.
- systematische Paragraphenkettens (z.B. §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB) sind unzulässig.
- Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Ein Paragraphenhinweis, der auf ein anderes Gesetz verweist, ist zulässig (zum Beispiel § 24 a StVG neben § 316 StGB).
- Abkürzungen oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein. Dies bedeutet, dass **z.B.** „+“, „-“, „()“, „!“, „?“, „→“, „=“, „[]“, „<>“, „&“, „i. V. m.“, „analog“, „RFV“, „RGV“, „EQ“ oder Durchstreichungen unzulässig sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenkettens müssen in **sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird.

b) Unterstreichungen, Hervorhebungen

Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung des Gesetzes beinhalten, sind zulässig.

Dies bedeutet:

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Farb- oder Leuchtstifte (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte) vorgenommen werden; auch Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä. werden nicht beanstandet. Letztlich dürfen also Stifte jeder Art verwendet werden.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist.

Beispiele für unzulässige Markierungen:

- farbliche Unterscheidung (zum Beispiel: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
- Mehrfachunterstreichungen (beispielsweise Anspruchsgrundlagen doppelt unterstrichen, Vorschriften, die das Verschulden betreffen, dreifach unterstrichen),
- Unterstreichung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.

c) Registerecken bzw. Reiter

Die Verwendung von Reitern bzw. Registerecken, die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragraphenbezeichnung hinaus keine Information enthalten, werden nicht als Kommentierung oder Eintragung gewertet.

Jeder Verstoß gegen die Hilfsmittel-Verfügung wird als Täuschungsversuch gewertet. Die zugelassenen Hilfsmittel werden während der Prüfung zumindest stichprobenweise durchgesehen. Bei Verstößen gegen die Regeln wird der Gesetzestext bis zur Entscheidung übers das weitere Verfahren einbehalten.

ACHTUNG:

Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs in einer Aufsichtsarbeit wird die betroffene Klausur in jedem Fall mit „ungenügend“ bewertet.